

The logo consists of the word "NEUSTART" in white, bold, uppercase letters, centered within a black rounded rectangular background.

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Asylgesetz 2005 und das Fremdenpolizeigesetz 2005 geändert werden (192/ME XXIV. GP)

Der in den Erläuterungen zum vorliegenden Begutachtungsentwurf genannten Zielrichtung, einen reibungslosen und effizienten Ablauf des Asylverfahrens zu gewährleisten, ist zuzustimmen. Als Maßnahme dazu wird im Entwurf vorgeschlagen, Asylwerbern im Regelfall bis zu einer Woche ein Verlassen der Erstaufnahmestelle zu verbieten, wobei eine Verletzung dieses Verbotes einen zwingenden Schubhaftgrund bilden soll. Eine solche Maßnahme ist abzulehnen, weil sie

- 1.) übergeordnete Normen verletzen würde,
- 2.) Einschränkungen des Grundrechtes auf persönliche Freiheit in einem für die Erreichung des genannten Zieles nicht erforderlichem Ausmaß enthält und
- 3.) in der geltenden Rechtslage bereits vielfältige und für die Erreichung des Zieles eines effizienten und reibungslosen Ablaufes des Asylverfahrens ausreichende Mitwirkungspflichten für Asylwerber geregelt sind.

Dazu im Einzelnen:

1.) Ein Verbot, die Erstaufnahmestelle zu verlassen, verletzt übergeordnete Normen

Der vorliegende Begutachtungsentwurf vermeidet zwar Begriffe wie „Anwesenheitspflicht“ oder „Verbot die Erstaufnahmestelle zu verlassen“ und verwendet stattdessen Begriffe wie „... *haben sich ... zur Verfügung zu halten*“ (§ 15 Abs. 3a AsylG in der Entwurfsfassung) oder „... *entfernt sich ungerechtfertigt ...*“ (§ 24 Abs. 4 AsylG in der Entwurfsfassung). Im Ergebnis wird jedoch vorgeschlagen, dass ein Asylwerber, der innerhalb der Frist, während der er sich „zur Verfügung zu halten hat“, die Erstaufnahmestelle verlässt, zwingend in Schubhaft zu nehmen ist (§§ 24 Abs. 4 AsylG i. V. m. 76 Abs. 2a FPG in der Entwurfsfassung). Diese Aufenthaltspflicht wird sich regelmäßig zumindest auf einen Zeitraum von einer Woche beziehen, da in jeden Zeitraum von 120 Stunden, der nicht an einem Montag um 0 Uhr beginnt, der Beginn eines Wochenendes fällt, durch das ein Fristablauf gehemmt wäre. Die Beschränkung der Bewegungsfreiheit während dieses Zeitraumes auf das Erstaufnahmezentrum greift in das Recht auf Freiheit nach Art. 5 MRK sowie in das Recht auf persönliche Freiheit nach dem Bundesverfassungsgesetz über den Schutz der persönlichen Freiheit ein. Keiner der in diesen Normen geregelten zulässigen Eingriffstatbestände scheint durch das gegenständliche Gesetzesvorhaben erfüllt, sodass diesbezüglich von einer Grundrechtsverletzung auszugehen ist.

Weiters würden die vorgeschlagenen Bestimmungen auch geltendem EU-Recht widersprechen. Die Richtlinie 2005/85/EG des Rates vom 1.12.2005 über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft („Asylverfahrensrichtlinie“) sieht in Art. 18 vor, dass die Mitgliedstaaten eine Person nicht alleine deshalb in Gewahrsam nehmen dürfen, weil sie ein Asylwerber ist.

2.) Für einen reibungslosen und effizienten Ablauf des Asylverfahrens ist keine durchgehende einwöchige Anwesenheitspflicht erforderlich

Wie oben dargestellt erstreckt sich die vorgeschlagene Aufenthaltspflicht im Regelfall auf einen durchgehenden Zeitraum von zumindest einer Woche, also von 168 Stunden. In weniger als ein Viertel dieses Zeitraumes werden Amtsstunden des Bundesasylamtes fallen, in denen Verfahrens- oder Ermittlungsschritte überhaupt denkbar sind, zu denen sich der Asylwerber bereithalten soll. Während mehr als drei Viertel der Zeit, in der die persönliche Freiheit eingeschränkt werden soll, bestünde also nicht einmal die Möglichkeit, dass eine Anwesenheit des Asylwerbers zur Erreichung der im Begutachtungsentwurf genannten Ziele erforderlich sein könnte.

Außerdem ist die in § 24 Abs. 4 Z 2 AsylG in der Entwurfsfassung vorgeschlagene Bestimmung, wonach (in Verbindung mit § 76 Abs. 2a FPG in der Entwurfsfassung) ein zwingender Schubhaftgrund auch außerhalb der vorgeschlagenen Frist zur Aufenthaltspflicht vorliegen würde, wenn „ ... *auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, er (der Asylwerber) werde einen solchen Termin nicht einhalten und er in der Erstaufnahmestelle nicht angetroffen werden kann* ...“, zu unklar formuliert, da nicht ersichtlich ist, welche Tatsachen diese Annahme rechtfertigen sollen.

3.) Das geltende Asylrecht enthält ausreichende Verpflichtungen der Asylwerber zur Mitwirkung

Bereits derzeit existiert im Asylgesetz und Fremdenpolizeigesetz eine Vielzahl von Vorschriften, die der Sicherung des Zulassungsverfahrens dienen und dem Asylwerber Pflichten auferlegen, deren Verletzung mit Verwaltungsstrafe geahndet wird oder eine Grundlage für die Einschränkung der persönlichen Freiheit bildet; diese sind:

- ⇒ § 12 Abs. 2 AsylG: Verpflichtung des Asylwerbers, während des Zulassungsverfahrens innerhalb der Grenzen einer Bezirksverwaltungsbehörde zu bleiben, wenn noch kein Aufenthaltsrecht vorliegt
- ⇒ § 15 AsylG: Mitwirkungspflichten des Asylwerbers im Verfahren
- ⇒ § 15a AsylG: Meldeverpflichtung im Zulassungsverfahren
- ⇒ § 24 Abs. 1 und 2 AsylG: Möglichkeit der Einstellung des Verfahrens bei ungerechtfertigtem Entfernen aus der Erstaufnahmestelle
- ⇒ § 24 Abs. 4 AsylG: Verbot für den Asylwerber, sich trotz gesetztem Termin aus der Erstaufnahmestelle zu entfernen
- ⇒ § 26 Abs. 1 AsylG: Festnahmeauftrag nach einem sich dem Verfahren Entziehen oder ungerechtfertigtem Entfernen aus der Erstaufnahmestelle
- ⇒ § 76 Abs. 2a Z 2 und 3 FPG: Verhängung der Schubhaft bei mehrmaliger Verletzung der Meldepflicht nach § 15a AsylG bzw. Verletzung der Mitwirkungsverpflichtung nach § 15 Abs. 1 Z 4 AsylG
- ⇒ § 121 Abs. 2 FPG: Verwaltungsstraftatbestand der Verletzung von Pflichten nach §§ 12, 15 Abs. 1 Z 4 und 15a AsylG

Aus dem Begutachtungsentwurf geht nicht hervor, warum diese bereits existierenden Bestimmungen nicht ausreichen sollen, um die für einen reibungslosen und effizienten Ablauf des Asylverfahrens notwendige Anwesenheit des Asylwerbers im Zulassungsverfahren abzusichern.

7. Oktober 2010

Mag. (FH) Wolfgang Hermann

Geschäftsführer

NEU**START** Bewährungshilfe, Konfliktregelung, Soziale Arbeit